



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	07.09.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Jahresbericht des Kölner "Haus des Jugendrechts" Vorlage 2610/10

Frau Wolf vom Kölner Jugendring e. V. moniert, dass in der Polizeistatistik innerhalb des Jahresberichtes von „Tatverdächtigen“ die Rede sei. Sie bittet darum, diese Zahlen aufzuschlüsseln in „tatsächlich gerichtlich festgestellte Täter“.

Die Verwaltung hat die Polizei um Stellungnahme gebeten, die wie folgt antwortet:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist grundsätzlich nur polizeilich ermittelte Tatverdächtige und keine Verurteilten aus.

Personen, die eine förmliche Sanktion wegen einer Straftat, also eine Verurteilung erfahren, werden in der jährlich erscheinenden Verurteiltenstatistik erfasst (liegt für 2009 noch nicht vor).

In dieser spiegeln sich die gerichtlichen Entscheidungen über die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagen wider. Die Anklagen der Staatsanwaltschaft basieren in der Regel auf polizeilichen Ermittlungen, wobei ein nicht unerheblicher Teil polizeilicher Ermittlungsvorgänge bereits von der Staatsanwaltschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingestellt wird. Zudem werden auch von Seiten der Gerichte eine Vielzahl von Verfahren eingestellt.

So weist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Jahres 2008 für NRW beispielsweise 115.713 Jugendliche und Heranwachsende Tatverdächtige aus, denen 29.962 Verurteilte in diesem Altersbereich gegenüber stehen. Die Diskrepanz zwischen polizeilich registrierten Straftaten und den gerichtlichen Verurteilungen ist

u. a. Indiz dafür, dass eine Vielzahl der Straftaten Bagatelldelikte sind und es sich - jugendtypisch - vielfach um Ersttäter handelt.

Eine ähnliche Relation von Tatverdächtigen und Verurteilten gilt erfahrungsgemäß gleichermaßen für Köln (wird aber nicht separat erhoben), ist aber letztlich für die Arbeit im Haus des Jugendrechts, insbesondere die Entscheidung darüber, wer in das Intensivtäterprogramm aufgenommen wird und wer nicht, unerheblich.

Maßgeblich ist hier das aktuelle Gefährdungspotenzial, das von dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden ausgeht. Zu dessen Einschätzung werden neben den polizeilichen Daten auch die Erkenntnisse der Kooperationspartner herangezogen. Eine Aufnahme in das Programm wird vor diesem Hintergrund gleichberechtigt und einvernehmlich erörtert und entschieden. Diese Verfahrensweise gewährleistet eine hohe Quote an „Richtig Positiven“.

Mit Blick auf Verurteilungen derjenigen, die in dem Programm sind, ist festzustellen, dass nahezu jeder, der aufgenommen wurde, zeitnah auch Verurteilungen erfährt, denn es ist ausdrückliches Ziel dieser Konzeption, jede Straftat - auch Bagatelldelikte - anzuklagen. Verurteilungen bedeuten natürlich nicht zwangsläufig Haftstrafen (Haftvermeidung ist ein Ziel des Hauses), sondern sind in der Regel passgenaue Sanktionen unter spezialpräventiven Gesichtspunkten aus dem breiten Spektrum des Jugendgerichtsgesetzes.

gez. Dr. Klein